

Erste Nachtragssatzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung
von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27. Oktober 1988 und mit Genehmigung des Innenministers vom 22. Dezember 1988 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) vom 25. November 1985 wird wie folgt geändert:

1. Das Blatt 18 des Planes über den örtlichen Geltungsbereich nach § 1 wird ersetzt durch das anliegende neue Blatt 18 A, das eine Erweiterung der Teilfläche D für das Gebiet der Stadthalle am Exer um 60 m nach Süden enthält und Bestandteil dieser Satzung ist.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem 3. Spiegelstrich folgender 4. Spiegelstrich neu eingefügt:
„- an Traufseiten nicht in die Dachfläche hineinragen,“
 - b) Der Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 sowie des § 4 Abs. 1 gelten entsprechend.“
3. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bis zu 2.000 qm Grundstücksgröße dürfen Werbeanlagen eine Fläche von 20 qm nicht überschreiten. Je weitere 1.000 qm Grundstücksfläche kann die Werbefläche um 5 qm vergrößert werden. Sind mehrere Nutzer auf dem Grundstück vorhanden, so kann die zulässige Werbefläche je zusätzlicher Nutzungseinheit um 25 v. H. erhöht werden.“

Gemessen wird das Quadrat oder Rechteck, das die Werbefläche umschließt.“

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den 2. Februar 1989

Stadt Eckernförde

Der Magistrat

(B u ß)

Bürgermeister